



## Merkblatt

### **Erteilung einer Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)**

#### **Vorbemerkung:**

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für die Beantragung von Indirekteinleitergenehmigungen außerhalb von planfeststellungs- bzw. plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben sowie außerhalb von Vorhaben, für die eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – (z. B. IED-Produktionsanlagen) erforderlich ist.

Sofern für das (Bau-)Vorhaben die Durchführung eines Planrechtsverfahrens (Planfeststellung/Plangenehmigung) erforderlich ist, wird die Indirekteinleitergenehmigung von der materiellen Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst. Einer gesonderten Beantragung bedarf es in diesem Fall nicht. Das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen ist in den Planunterlagen darzustellen.

Nähere Informationen zum Thema Planfeststellungsverfahren sowie die maßgebliche Planfeststellungsrichtlinie finden Sie unter:

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html)

#### **Hintergrund:**

Abwässer aus bestimmten Herkunftsbereichen können Verunreinigungen enthalten, die beispielsweise in einer öffentlichen Kläranlage nicht zurückgehalten werden können oder deren Funktions- und Reinigungsvermögen beeinträchtigen können. Zur Vermeidung daraus resultierender Gewässerverunreinigungen ist es daher erforderlich, an Abwässer aus bestimmten Herkunftsbereichen besondere Anforderungen zu stellen, beispielsweise in Form einer Abwasservorbehandlung oder in Form eines Verzichtes auf Verwendung bestimmter Produktionsstoffe oder Verfahrensweisen.

Um sicherzustellen, dass Schadstoffe schon vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation weitgehend zurückgehalten werden, wurde für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Herkunftsbereichen, bei denen erfahrungsgemäß mit problematischen Abwasserinhaltsstoffen zu rechnen ist, in § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) eine Genehmigungspflicht eingeführt.



Ein Genehmigungserfordernis besteht dabei nur, wenn es sich um Abwasser handelt, für das in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (§ 58 Abs. 1 WHG). Maßgeblich ist damit, ob einer der branchenspezifischen Anhänge der AbwV grundsätzlich einschlägig ist und ob dort Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung gestellt werden. Dies betrifft unter anderem Abwasser mit gefährlichen Stoffen aus den folgenden Herkunftsbereichen, wobei sich die Anforderungen an die Abwassereinleitung je nach Herkunftsbereich des Abwassers unterscheiden:

- Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV)
- Metallbearbeitung, Metallverarbeitung (Anhang 40 AbwV)
- Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49 AbwV)

### **Hinweise für die Antragstellung und das Genehmigungsverfahren:**

- Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung ergeben sich aus § 58 Abs. 2 WHG (gesetzliche Mindestanforderungen)
- Zur Definition des Abwasserbegriffs siehe § 54 WHG.
- Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.
- Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen.
- Der Antrag ist durch einen fachlichen Gutachter einzureichen. Die fachliche Qualifikation ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.
- An dem Genehmigungsverfahren werden mindestens die örtliche Wasserbehörde sowie der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage beteiligt.
- Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unterliegen grundsätzlich dem kommunalen Satzungsrecht, daher sind auch die Anforderungen der örtlich geltenden kommunalen Entwässerungssatzung einzuhalten.
- Soweit im Zusammenhang mit der Genehmigung neue Abwasseranlagen/Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten sind, die auf die Indirekteinleitung abzielen, schließt die Indirekteinleitergenehmigung die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen/Abwasserbehandlungsanlagen mit ein (§ 60 WHG).
- Die Indirekteinleitergenehmigung ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, z. B. Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, etc. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.



## Umfang der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag ist **in digitaler Form** beim örtlich zuständigen Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen. **Hierbei ist zu beachten, dass E-Mails mit Anhängen größer 10 MB aus IT-technischen Gründen ggf. nicht zugestellt werden können.**

Es sind die nachfolgend aufgeführten Antrags- und Planunterlagen vorzulegen:

### 1. Antragsschreiben mit:

- Name und Sitz des Antragstellers (Sitz der Hauptniederlassung)
- Gegenstand der beantragten Entscheidung (Indirekteinleitergenehmigung)
- Bezeichnung und Anschrift der Betriebs-/Produktionsstätte, in der das einzuleitende Abwasser entsteht
- Ort, Datum
- Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten (inkl. Vertretungsvollmacht)
- Nachweis der Fachkunde

### 2. Erläuterungsbericht

Ausführlicher Bericht mit näheren Angaben, insb. zu Herkunft und möglicher Belastung des Abwassers, zur geplanten Abwasserbehandlung sowie sonstiger innerbetrieblicher Schutzmaßnahmen. In ihm müssen Ort, Art, Umfang und Zweck der beantragten Genehmigung erkennbar sein, insbesondere auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis notwendigen Angaben, u.a. über frühere Nutzungen. Die Genehmigungsdaten zugehöriger früherer Genehmigungen sind anzugeben. Sofern die vorgelegten Planunterlagen den Bestimmungen früherer Genehmigungen nicht entsprechen, sind die Änderungen aufzuzeigen und ihre Zweckmäßigkeit zu begründen.

Der Erläuterungsbericht hat insbes. Angaben zu folgenden Themen zu enthalten:

- Örtliche Lage der Betriebs-/Produktionsstätte, in der das einzuleitende Abwasser anfällt (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Angaben zum Produktions- und Herkunftsbereich des Abwassers
- Benennung des relevanten Anhangs gemäß AbwV
- Nähere Beschreibung der abwasserrelevanten Betriebsvorgänge
- Arbeits-/Produktionszeit mit Abwasseranfall in Stunden/Tag und Tage/Jahr



- Angabe der anfallenden Abwassermenge, gegliedert nach den Herkunftsbereichen, in l/s, m<sup>3</sup>/h und m<sup>3</sup>/d
- Angabe der Abwasserinhaltsstoffe, die im Abwasser zu erwarten sind (gegliedert nach Herkunftsbereichen)
- Bezeichnung/Name der öffentlichen Abwasseranlage, in die eingeleitet werden soll (z. B. Schmutzwasser-, Regenwasser-, Mischwasserkanal, Kläranlage)
- Name und Anschrift des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage
- Katasteramtliche Bezeichnung des Übergabepunktes/der Einleitstelle in die öffentliche Abwasseranlage (Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.)
- Geokoordinaten des Übergabepunktes/der Einleitstelle in die öffentliche Abwasseranlage nach ETRS89/UTM (EPSG: 25832)
- Auflistung aller eingesetzter Betriebs-, Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstiger Stoffen, die in der Anlage eingesetzt werden und ins Abwasser gelangen können
- Verbrauchs- und Lagermengen der eingesetzten Betriebs-, Roh- und Hilfsstoffe
- Angabe zu Anfall und Verbleib von Reststoffen
- Beschreibung der geplanten/vorhandenen Abwasserbehandlung (mit Angabe zu Art, Anzahl und Bemessung/Auslegung der Anlagenteile)
- Verfahrensbeschreibung der Abwasserbehandlung mit Verfahrens-Fließbild, Nachweis des Wirkungsgrades, Nachweis von bauaufsichtlichen Zulassungen, etc.
- Angaben zu Betrieb, Wartung und Steuerung der Anlage
- Beschreibung weiterer innerbetrieblicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers (z. B. wassersparende Verfahren, Einsatz schadstoffarmer Betriebsstoffe)
- Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen
- Beschreibung der Maßnahmen, die bei anderen als normalen Betriebsbedingungen getroffen werden (z. B. Störfälle, unbeabsichtigtes Austreten wassergefährdender Stoffe)
- Angaben über Anfall und Verbleib des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers
- Betroffenheit wasserrechtlich relevanter Schutzgebiete (Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, etc.)
- Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Natura 2000-Gebiet, etc.)
- Betroffenheit von kartierten Altlasten/Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen
- Angaben zur möglichen Beeinträchtigung der Rechte Dritter
- Lagerung von/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



### 3. Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000)

Als Übersichtskarte sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen zu verwenden.

Auf dieser Karte sind insbesondere einzutragen:

- Lage der Betriebs-/Produktionsstätte, in der das Abwasser anfällt
- Ort der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage
- Verlauf der öffentlichen Abwasseranlage (mit Fließrichtungspfeil)
- Gemeindenamen und –grenzen
- Verkehrswege, Ortschaften, Gewässer
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete
- Kartierte Altlasten/Altlastverdachtsflächen

### 4. Lageplan (Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 oder entsprechend angepasst)

Im Lageplan sind insbesondere einzutragen:

- Maßstab
- Nordpfeil
- Lage der abwasserrelevanten Betriebs-/Produktionsstätte bzw. der Flächen oder Anlagen, aus denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll (Anfallorte des Abwassers)
- Standorte der Abwasserbehandlungsanlagen
- Ort der Einleitungsstelle/Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation (mit Geokoordinaten ETRS89/UTM (EPSG: 25832))
- Verlauf der öffentlichen Abwasseranlage, in die eingeleitet werden soll (mit Fließrichtungspfeil)
- Probenahmestellen für die behördliche Überwachung und Eigenüberwachung
- Tangierte Gewässer (mit Fließrichtungspfeil)
- Gemeindenamen und –grenzen, Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.
- Eintragung sonstiger entwässerungstechnischer Anlagen, sofern vorhanden (z. B. Versickerungsmulden, Sickerschächte, etc.)
- Sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden



## **5. Aufstellungsplan/Systemskizze der abwasserrelevanten Betriebseinrichtungen**

Aus der Systemskizze soll das gesamte zusammenhängende Netz der Entwässerungsanlagen mit allen Teilströmen hervorgehen (mit Angaben der jeweiligen Abwassercharakteristik und Abwassermengen)

## **6. Zeichnerische Darstellung sämtlicher Abwasserbehandlungsanlagen und Bauwerke (Bauwerkszeichnung)**

Bei serienmäßig hergestellten Anlagen genügt eine Systemdarstellung bzw. Produktdarstellung des Herstellers.

## **7. Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Betriebs-, Roh- und Hilfsstoffe**

## **8. Sonstiges**

Alle vorgelegten Unterlagen müssen prüffähig sein.

Es wird gebeten, auf die Vorlage von Unterlagen, Plänen oder Texten zu verzichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Unterlagen, die für die Beantragung maßgeblich sind, sowie die darin betroffenen Stellen deutlich zu kennzeichnen.

**Je nach Besonderheit des Einzelfalls ist es ggf. geboten, weitere Antragsunterlagen vorzulegen.**